



Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 24. Oktober 2001 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Besamungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen lässt.

§ 3 Gebührensatz

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr (zuzüglich einer km-Pauschale) | |
| | bis 10 km | 14,30 Euro |
| | über 10 km | 16,90 Euro |
| 2. | für jede Nachbesamung beträgt die Gebühr (zuzüglich einer km-Pauschale) | |
| | bis 10 km | 7,70 Euro |
| | über 10 km | 10,20 Euro |
| 3. | Für eine Weide- und Sonntagsbesamung beträgt der Zuschlag | 4,60 Euro |

In den Gebühren sind die Voruntersuchung, die Nebenkosten (z.B. Materialien) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Die Viertbesamung gilt wieder als Erstbesamung.

Der Sonntagszuschlag wird ab Samstagnachmittag 13.00 Uhr erhoben. Maßgebend ist die Anmeldung durch den Tierbesitzer.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Besamungstierarzt und ist an diesen sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. April 1981 außer Kraft.

Maulbronn, den 24.10.2001

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl.S.577) unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat-.